



Islam und Schule

Fragestellung

Dürfen moslemische Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Religion vom Schwimmunterricht dispensiert werden?

Rechtliche Grundlagen

Mit BGE 119 Ia 178 ff. hat das Bundesgericht entschieden, dass muslimische Kinder und Jugendliche aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht zu dispensieren sind.

Das Bundesgericht nahm jedoch mit BGE 135 I 79 eine Praxisänderung vor. Es hielt fest, die Pflicht zur Teilnahme am Schwimmunterricht stelle keinen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Voraussetzung sei aber eine genügende gesetzliche Grundlage für den obligatorischen, gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht (Erwägungen 6). Das Bundesgericht führte dazu aus, nach dem Lehrplan des Kantons Schaffhausen zähle zum Fachbereich Sport der Lehrbereich Spiel und Sport im Wasser; eines der Lehrziele bilde das Beherrschen einer frei wählbaren Schwimmart. Schwimmen sei somit im Kanton Schaffhausen Teil des obligatorischen Schwimmunterrichts.

Fazit: Per 1. August 2010 trat im Kanton Zug der Übergang Lehrplan Sport in Kraft. In Bezug auf das Bestehen des obligatorischen Wassersicherheitschecks bis spätestens am Ende der Primarschulzeit besteht eine genügende gesetzliche Grundlage, welche Kinder und Jugendliche verpflichtet, am Schwimmunterricht teilzunehmen.

Auf der Sekundarstufe I ist der Schwimmunterricht fakultativ. In einem allfälligen Beschwerdeverfahren könnte deshalb die Ablehnung eines Dispensationsgesuchs für eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen der Sekundarstufe I aufgehoben werden. Bei allfälligen Dispensationsgesuchen ist in diesen Fällen deshalb das Gespräch mit den Eltern zu suchen, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Antwort

Das Vorschreiben des gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts für moslemische Kinder – verbunden mit flankierenden Massnahmen (eigene, körperbedeckende Badebekleidung, getrenntes Umziehen und Duschen) – ist kein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit.
